

Nr.: 241-XVI./2020

■ Dezernat	V - Soziales & Jugend	31.08.2020
■ Fachbereich	Soziales	
■ Verfasser/-in	Werner, Dirk	
■ Telefon	07621 410-5100	

Beratungsfolge	Status	Datum
Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	23.09.2020

Tagesordnungspunkt

Bericht über die Erhöhung der Anzahl externer Gutachten zur Feststellung einer Schwerbehinderung

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	6	Soziales & Arbeit
Produktgruppe	37.10	Schwerbehindertenrecht
Produkt(e)	31.10.01	Schwerbehinderung
Klimawirkung	<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ <input checked="" type="checkbox"/> keine	

Inhalt der Mitteilung

■ Sachverhalt

Mit Beschluss des Kreistages vom 20.11.2019 wurde der Erhöhung der Anzahl externer Gutachten zur Feststellung der Schwerbehinderung aufgrund von steigenden Antragszahlen und den damit verbundenen Mehrkosten in Höhe von 32.500 € zugestimmt.

Für das Jahr 2020 wurde von 6.200 Fällen und Kosten in Höhe von 251.000 € ausgegangen. Auf dieser Finanzposition werden sowohl die Kosten für Befundanforderungen bei den niedergelassenen Ärzten, als auch die Kosten für externe Gutachten verbucht. Für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.07.2020 wurden Kosten in Höhe von 89.728 € verbucht.

Für 2.953 Anträge wurden Befundanforderungen in Höhe von 65.868 € abgerechnet. Für 1.423 externe Gutachten wurden 23.860 € bezahlt. Es stehen noch 1.530 Gutachten zur Bearbeitung an.

Die Kosten für die Befunderhebungen sind für alle 2.953 Fälle bereits abgerechnet. Die Kosten für 1.530 Gutachten jedoch noch nicht. Die revidierte Prognose zum Jahresende beträgt 5.200 Fälle und Kosten in Höhe von 200.000 € (112.917 € Befundanforderungen und 87.204 € für externe Gutachten). Damit liegen wir bei den Kosten unter der Planung. Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Anträge im Jahr 2020 zurückgegangen.

Durch den demographischen Wandel, den medizinischen Fortschritt und Verbesserungen in der intensivmedizinischen Versorgung steigt die Lebenserwartung, aber auch die Zahl der Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen. Die Antragsteller geben zunehmend mehr Beeinträchtigungen, gesundheitliche Einschränkungen, Krankheiten und Behinderungen an.

In jedem Fall muss von Amts wegen eine Sachaufklärung durchgeführt und bei mehreren Ärzten bzw. Einrichtungen müssen Diagnosen und Befundberichte eingeholt werden. Diese Leistungen (Befundscheinanforderung) bei den von den Antragstellern angegebenen behandelnden Ärzten müssen nach bundesweit einheitlichen und vorgegebenen Sätzen vergütet werden. Diese Kosten werden ebenfalls auf dieser Finanzposition verbucht.

Im Anschluss daran sind die Unterlagen durch den versorgungsärztlichen Dienst auszuwerten, der Grad der Behinderung festzulegen und die entsprechenden Merkzeichen zu vergeben. Die beiden Ärztinnen im Sachgebiet Schwerbehinderung fertigen Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen im SGB IX (Schwerbehindertenrecht) und im Sozialen Entschädigungsrecht. Im Schwerbehindertenrecht können beide Ärztinnen (2 x 0,5 VZÄ, wobei 0,5 VZÄ vom Land bezahlt werden) zusammen 25% der ca. 500 monatlich zu erstellenden gutachterlichen Stellungnahmen fertigen, 75% müssen von den sog. Außengutachtern erstellt werden (Ärzte/Ärztinnen auf Honorarbasis; Bezahlung Festbetrag pro Gutachten, 18 €).

Ein Kostenvergleich zwischen der Erledigung durch externe Gutachter und der Durchführung mit eigenem Personal hat gezeigt, dass die Erledigung durch externe Gutachter günstiger und damit wirtschaftlicher ist.

Allerdings muss auch ärztliche Kompetenz im Sachgebiet in begrenztem Umfang vorgehalten werden, um die Qualität sicherzustellen, das Wissen zu vermitteln und um die Prozesse zu steuern.

Ulrich Hoehler
Erster Landesbeamter

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin für Soziales & Jugend